

RAG - STADT HERTEN

Eing. 24/5.84 A.

1. Vereinbarung v. 21.9.82
2. Protokollnotiz v. 21.9.82

Die Ruhrkohle AG, vertreten durch die Bergbau AG Lippe, beabsichtigt, unter Zusammenschluß und Erweiterung der Bergehalden Ewald und Emscherbruch die Bergehalde Hoheward zu errichten.

Der für eine Aufschüttung vorgesehene Bereich ist im Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes - Teilabschnitt Bergehalden im nördlichen Ruhrgebiet - des Regierungsbezirks Münster als "Bereich für Aufschüttungen" ausgewiesen.

Geschäftsgrundlage der nachfolgenden Vereinbarung ist, daß auf der ausgewiesenen Fläche die Bergehalde Hoheward errichtet werden kann.

Der Rat der Stadt Herten, in dem Bewußtsein seiner Verantwortung für die Sicherung der Energieversorgung, die Erhaltung der Arbeitsplätze und eines gesunden Wohnumfeldes sowie die Pflege der Landschaft, sieht in dem bisherigen Entwurf zum Gebietsentwicklungsplan und in dem Rahmenbetriebsplanantrag der Ruhrkohle AG die Interessen der Stadt Herten nicht ausreichend gewahrt. Zum Ausgleich der Interessenkollisionen, die sich in dem Erarbeitungsverfahren des Gebietsentwicklungsplanes ergeben haben, und zur Sicherung der Interessen der Stadt, insbesondere um die Bevölkerung der Stadt Herten vor nachteiligen Auswirkungen der Bergehalde Hoheward zu schützen,

schließen

die Stadt Herten, vertreten durch den Stadtdirektor,

- nachfolgend "Stadt" genannt -

einerseits

und

die Ruhrkohle AG, vertreten durch die Bergbau AG Lippe,

- nachfolgend "RAG" genannt -

andererseits

folgende

Vereinbarung:

§ 1 - Form und Schüttung der Halde

- I. Die Stadt hat das Büro Ökologie und Planung, Essen, mit der Entwicklung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes beauftragt, der sowohl den unmittelbaren Haldenbereich als auch angrenzende Grundstücksbereiche umfaßt.

Soweit er den unmittelbaren Haldenbereich betrifft, wird er als Landschaftsgestaltungs- und Rekultivierungsplan Eingang in den Rahmenbetriebsplan finden. Der Landschaftsgestaltungs- und Rekultivierungsplan ist wesentlicher Bestandteil des Rahmenbetriebsplanantrages.

Dieser Landschaftsgestaltungs- und Rekultivierungsplan entspricht in den Grundsätzen dem der Stadt von der Arbeitsgemeinschaft Prof. Schmitt, Gruppe Ökologie und Planung am 15. Dezember 1981 vorgelegten Gutachten "Bergehalden Herten-Süd, Umweltverträglichkeitsprüfung und Gutachten zu Standort- und Gestaltungsfragen".

Die Kosten des Landschaftsgestaltungs- und Rekultivierungsplanes trägt RAG.

- II. RAG wird eine Schüttechnik anwenden, die zu einer größtmöglichen Verdichtung der Haldenmasse führt, also in der Regel 2,0 t je eingebautem cbm Haldenmasse beträgt.

§ 2 - Gestaltung und Rekultivierung der Halde

- I. Die Halde ist in Phasen, die der Landschaftsgestaltungs- und Rekultivierungsplan vorschreibt, abschnittsweise zu schütten, so daß jeweils möglichst geringe Grundflächen in Anspruch genommen werden und frühzeitig die Haldenoberfläche rekultiviert werden kann. Jeder Haldenabschnitt muß zu einem rekultivierungs- und nutzungsfähigen Zustand im Sinne des Gestaltungs- und Rekultivierungsplanes (§ 1 Abs. I der Vereinbarung) führen.
- II. RAG verpflichtet sich, nach Abschluß der einzelnen Schüttphasen unverzüglich die Rekultivierung des betreffenden Haldenteils durchzuführen. Für rekultivierte Abschnitte werden unverzüglich danach die Voraussetzungen für die Freigabe geschaffen. Die Rekultivierungsphasen ergeben sich aus dem Landschaftsgestaltungs- und Rekultivierungsplan.

§ 3 - Abschlußbetriebsplan

Der Abschlußbetriebsplanantrag für die Bergehalde Hoheward wird die Verpflichtungen des Bergbaus aus dieser Vereinbarung enthalten, soweit sie Gegenstand eines Abschlußbetriebsplanes sein können.

§ 4 - Hohewardsiedlung

RAG verpflichtet sich, die Verlagerung der Hohewardsiedlung in der Weise vorzunehmen, daß die auf nachbarschaftlichem Zusammenhalt beruhenden Lebensgewohnheiten der Bewohner im wesentlichen erhalten bleiben können. Den Bewohnern dürfen keine materiellen Nachteile entstehen.

§ 5 - Bergetransport

- I. RAG führt vom 31. 3. 1984 an Bergetransporte auf dem Gebiet der Stadt Herten ausschließlich über die Schiene durch. Davon ausgenommen sind die Lkw-Transporte, die in unmittelbarer Nähe der Stadtgrenze auf die Bergehalde Hoheward - jetzt Halde Emscherbruch - auffahren. Ferner ist davon ausgenommen der Transport der Berge von der Schachanlage Consolidation zur Halde Hoppenbruch, die zur Verfestigung der Fahrwege auf der Halde Hoppenbruch benötigt werden.

Unvorhersehbare Störungen am Schienentransportablauf berechtigen RAG, bis zur Beseitigung der Störung andere Transportmittel einzusetzen. In diesem Fall benachrichtigt RAG die Stadt unmittelbar nach Auftreten der Störung.

Im Einzelfall sind die Fahrtrouten im Einvernehmen mit der Stadt zu regeln.

- II. Der in Absatz I genannte Termin verlängert sich um die Zeiten, für die eine Umstellung des Bergetransportes auf die Schiene nicht möglich war, weil die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen nicht rechtzeitig erteilt worden sind. Dies gilt nicht, wenn RAG die dazu erforderlichen Anträge verzögert eingereicht hat. Der Nachweis rechtzeitiger Antragstellung obliegt RAG.
- III. RAG hat mit den notwendigen Vorbereitungen für die Umstellung des Bergetransportes von der Straße auf die Schiene begonnen.

§ 6 - Schüttungen westlich der Ewaldstraße

- I. Der von RAG eingereichte und gemäß § 1 Abs. I der Vereinbarung zu ändernde und zu ergänzende Rahmenbetriebsplan erfaßt nicht das Gelände westlich der Ewaldstraße in Herten.
- II. RAG wird auch in Zukunft westlich der Ewaldstraße in Herten keine Bergehalden schütten.

§ 7 - Sonstige Schüttungen

- I. Während und nach der Durchführung des geplanten Projektes Bergehalde Hoheward wird RAG keine neuen Bergehalden auf dem Hertener Stadtgebiet oder in den unmittelbar angrenzenden Bereichen schütten.
- II. RAG nimmt die Anträge auf Zulassung der Betriebspläne für die Halden Oberfeldingen und Steinacker unmittelbar nach Unterzeichnung der Vereinbarung zurück. Die entsprechenden Erklärungen an das Bergamt Gelsenkirchen werden der Stadt zur Kenntnis zugeleitet.

§ 8 - Emissionen/Immissionen

RAG wird beim Aufbau der Bergehalde Hoheward unbeschadet der ohnehin geltenden Umweltschutzbestimmungen zusätzlich angemessene, nach den anerkannten Regeln der Technik erforderliche Mittel zur Emissionsverminderung einsetzen. Insbesondere wird RAG Staubemissionen auf der Halde durch Bewässerung vermindern, wozu insbesondere die Fahrtrouten der nicht schienengebundenen Transportgeräte ständig so befeuchtet sein müssen, daß von ihnen keine Staubeentwicklung ausgeht.

§ 9 - Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

- I. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungsbestimmungen nicht berührt.
- II. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksam gewordene Vertragsbestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Ergebnis nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht, zu ersetzen.
- III. Die gesetzliche Pflicht und das Recht der Stadt, ihr Gebiet umfassend bauleitplanerisch zu beplanen, werden durch diese Vereinbarung nicht berührt, insbesondere können weder der Bergbau noch Dritte aus dieser Vereinbarung einen Anspruch auf eine bestimmte Planung herleiten.

§ 10 - Meinungsausgleich

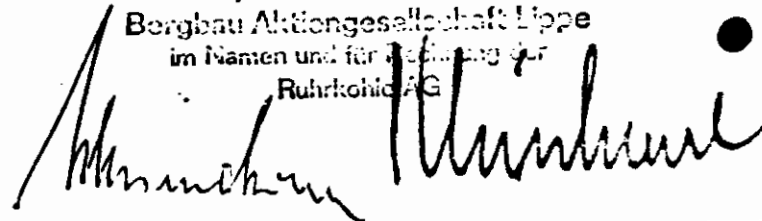
Entstehen Zweifel über die Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten, so werden die Parteien in einer unverzüglich anzuberaumenden Sitzung unter Vorsitz des Oberkreisdirektors Recklinghausen eine einvernehmliche Regelung der Streitfragen herbeiführen. Das Recht der Vertragsparteien für den Fall, daß eine einvernehmliche Regelung nicht erzielt werden kann, ihre Rechte gerichtlich durchzusetzen, bleibt unberührt.

§ 11 - Begehungstermin

Mindestens einmal jährlich wird die Bergehalde Hoheward von Vertretern der Vertragsparteien im Einvernehmen mit dem Bergamt bei einem Begehungstermin besichtigt. An dieser Begehung können in unmittelbarer Nähe der Halde wohnende Bürger teilnehmen. Nach einer jeden Ortsbesichtigung soll eine Besprechung stattfinden, die einer einvernehmlichen Regelung bei der Begehung eventuell entstandener Fragen dient.

Herten, den 15. Oktober 1982

Herne, den 21. 9. 1982
Bergbau Aktiengesellschaft Lippe
im Namen und für die Leitung der
Ruhrkohle AG



21. September 1982

Protokollnotiz

zur Vereinbarung der RAG mit der Stadt Herten

1. Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit, daß
 - 1.1 von der in § 5 I. Satz 1 der Vereinbarung getroffenen Regelung auch die Bergetransporte ausgenommen sind, die der Durchführung von Baumaßnahmen dienen;
 - 1.2 RAG ohne Anerkennung einer Rechtspflicht in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundespost und dem WDR die durch die Bergehalde Hoheward verursachten Störungen des Fernsehempfangs in Herten beseitigen wird.
2. Die Vertragspartner gehen übereinstimmend davon aus, daß die Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der RAG die Bergehaldenvereinbarung zwischen der Stadt Herten und der RAG nicht entgegensteht.
3. Die Vertragspartner sind sich einig, daß RAG verpflichtet ist und diese Pflicht auch auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen hat,
 - 3.1 auch nach Abschluß der Bergehalde Hoheward den sich aus dem Landschaftsgestaltungs- und Rekultivierungsplan ergebenden Zustand weiter aufrechtzuerhalten,
 - 3.2 jeden Haldenabschnitt sowie die Halde insgesamt nach Abschluß und Rekultivierung der Bevölkerung als Grünfläche zu Freizeit- und Erholungszwecken unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

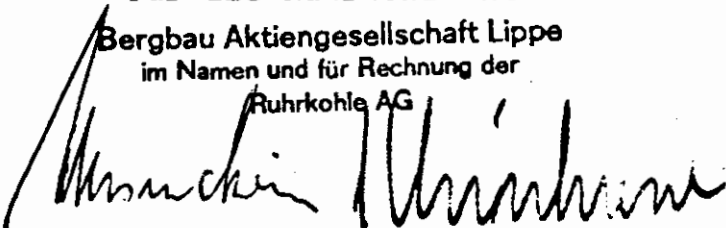
RAG wird alles in ihrer Macht Stehende tun, um in Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer zu erreichen, daß,

- 3.3 soweit die Stadt auf dem Haldengelände nichtkommerzielle Einrichtungen für Freizeit und Erholung errichten will, die entsprechenden Grundstücke der Stadt zu einem Entgelt verkauft oder vermietet werden, das das Entgelt für den Verkauf oder die Vermietung von Waldflächen nicht übersteigt;
- 3.4. soweit die Stadt auf dem Haldengelände entsprechend der gemeindlichen Planung kommerzielle Einrichtungen errichten will, die entsprechenden Grundstücke der Stadt oder einem von ihr zu benennenden Dritten zum Verkehrswert verkauft oder zu einem angemessenen Mietzins vermietet werden.
4. § 5 Abs. 1 S. 2 der Vereinbarung wird von den Vertragspartnern übereinstimmend dahin ausgelegt, daß "in unmittelbarer Nähe der Stadtgrenze" bedeutet, daß Fahrzeuge nur von Osten kommend auf den unmittelbar an die Stadtgrenze Hertens angrenzenden Ostrand der Halde Emscherbruch - später Halde Hoheward - auffahren dürfen (Klarstellungswunsch parlamentarischer Gremien).
5. Die Vereinbarungsparteien stimmen darin überein, daß ein wichtiges Ziel der Vereinbarung die Errichtung der Bergehalde Hoheward als Landschaftsbauwerk nach den Darstellungen des Landschaftsgestaltungs- und Rekultivierungsplanes ist. Um dieses Ziel zu erreichen, wird RAG im Rahmen der z. Z. noch gültigen Betriebspläne für die Halden Ewald, Emscherbruch und Hoppenbruch nur so schütten, daß die Schüttung nicht der Ausformung der späteren Bergehalde Hoheward widerspricht, insbesondere nicht über deren Grenzen hinausgeht. (Bezug: Protokoll der Besprechung am 19. 11. 1981, 10 - 12.30 Uhr, zwischen Vertretern der Stadt Hertens und der Bergbau AG Lippe zu TOP 1, Seite 2 und 3.)

Für die Ruhrkohle AG

Bergbau Aktiengesellschaft Lippe
im Namen und für Rechnung der

Ruhrkohle AG



Für die Stadt Hertens

